Zeitschrift: Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Schaffhausen

Band: 24 (1972)

Artikel: Der Rhein als Bestandteil unseres Erholungsraumes

Autor: Bächtold, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584689

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Rhein als Bestandteil unseres Erholungsraumes

Dr. Kurt Bächtold

«Unterhalb des Bodensees wird die Rheinlandschaft zu einer für die Schweiz einzigartigen Stromlandschaft, die mit ihrer Einsamkeit und stillen Anmut jedem für ewige und innerliche Werte offenen Menschen ein wahres Entzücken bereitet. Viele werden sie mit mir zum Schönsten zählen, was Gottes Erde ihnen schon vor Augen geführt, und die Schaffhauser dürfen sie zu ihrer Heimat zählen», schrieb Prof. Dr. Hans Huber in seinem Mahnwort zum Kampf gegen das Kraftwerk Rheinau. In der Tat: Wir Schaffhauser haben das grosse Glück, unmittelbar vor den Türen unserer volksreichsten Industriezentren auf dem Randen und am Rhein zwei Erholungsräume von nationalem, ja internationalem Rang zu besitzen. Die Rheinlandschaft gehört ohne Rücksicht auf die Kantons- und Landesgrenzen zu unserem Lebensraum. Es mag deshalb verständlich sein, dass unser Interesse und unsere Liebe nicht allein dem Schaffhauser Hoheitsgebiet, sondern der ganzen Uferlandschaft gilt, und dass wir eine engere Zusammenarbeit zwischen den Uferkantonen und den deutschen Nachbarn für unbedingt notwendig halten.

Die Notwendigkeit, der Erhaltung und dem Schutz dieser Landschaft und ihres wesentlichsten Elementes, des Rheinstroms, vermehrte Beachtung zu schenken, bedarf wohl keiner näheren Begründung — spricht doch die rasche Zunahme der Bevölkerung einerseits, der Gewässerverschmutzung, des Lärms und der Luftverpestung andererseits sowie die offensichtliche Fehlentwicklung in der Bodenbeanspruchung eine deutliche Sprache. Je mehr die Städte und Industrieorte sich ausdehnen, desto mehr brauchen wir als Gegengewicht und Ergänzung Gebiete, wo der Mensch den befreienden Kontakt mit der Natur finden und je mehr der Mensch während der Arbeitszeit ein naturfernes Leben führen muss, desto mehr wird er während seiner Freizeit Erholung in der von Staub, Lärm und Abgasen möglichst unberührten Natur suchen. Denn alle technischen und wirtschaftlichen Fortschritte nützen auf die Dauer nichts, wenn die Bevölkerung ihre seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte nicht erneuern und regenerieren kann. Darum ist heute die Schaffung und bewusste Pflege von Erholungslandschaften zum sozialen Anliegen ersten Ranges geworden.

Erholungsgebiete müssen verschiedene Merkmale aufweisen. Sie sollen dem Erholungsbedürftigen Ruhe und Stille bieten, Möglichkeiten des Wanderns in sich schliessen oder zu Gewässern führen, die Gelegenheit zum Baden und zum Wassersport geben. Sie sollen für die Stadtbewohner ohne lange und nervenaufreibende

Die Rheinstrecke Schupfen-Bibermühle östlich Diessenhofen.

Hin- und Rückfahrten erreichbar sein, und zwar nicht nur während der Ferien, sondern im Bereich des Wohnortes während der Freizeit im Laufe der Woche. Die Rheinlandschaft in der Umgebung von Schaffhausen erfüllt diese Ansprüche in hervorragender Weise. Die Strecke unterhalb Stein am Rhein gehört zu den unberührtesten Teilen des Rheinlaufs. In reizvoller Abwechslung drängen Wälder, Wiesen und Rebberge an den Strom, dessen Schönheit seit Jahrhunderten eine grosse Anziehungskraft ausübte. Oberhalb der Stadt Schaffhausen bietet der Rhein im Sommer Tausenden von Badelustigen und Ruderern Erfrischung. Diese Strecke bildet einen der schönsten Abschnitte der 320 Kilometer langen Bodensee-Rundwanderung. Schon beim Schaarenwald stossen wir auf die Markierung, einen blauen Punkt mit schwarzem Pfeil umrandet. Immer wieder begegnet der Wanderer Denkmälern der Baukunst, die zum Verweilen einladen: das Frauenkloster Paradies, das Dominikanerinnenstift St. Katharinental mit seiner herrlichen Barockkirche, das Städtchen Diessenhofen, die Propstei Wagenhausen mit ihrem verträumten Kreuzgang. Mit Recht sind Natur und Kultur dieser Landschaft in zahlreichen Publikationen geschildert worden. Doch allzu oft haben wir es schon erlebt, dass in der Schweiz Natur- und Kulturdenkmäler mit Superlativen gepriesen wurden und dass doch Eingriffe hingenommen werden mussten.

Immer offener traten in den letzten Jahren im Erholungsraum am Rhein die Auswirkungen der Gewässerverschmutzung, des Lärms, der Luftverschmutzung, der Motorisierung und hässlicher Ablagerungen zutage. Die grösste Einbusse erlitt die Stromlandschaft durch das Kraftwerk Rheinau, dessen Bau ich heute noch wie vor zwanzig Jahren als Kulturschande und klägliches Versagen des Staates vor wirtschaftlichen Interessen beklage. Aber auch im Zusammenhang mit dem Neubau des Kraftwerkes Schaffhausen sind natürliche Uferstrecken durch unschöne Mauern unnötigerweise verbaut worden. Dass die Schaffhauser durch eine Volksinitiative den Höherstau des Rheins verhinderten, gehört zu den Lichtseiten in einem langen Sündenregister.

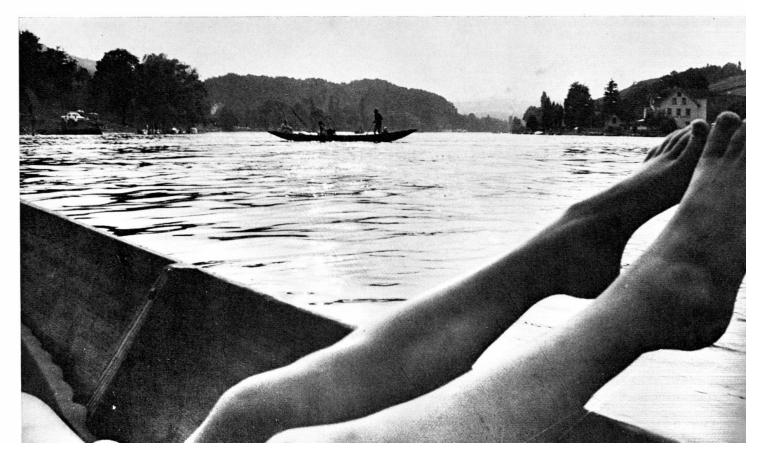
Zwar sind die Probleme des Schutzes keineswegs unbeachtet geblieben. Zu Beginn der fünfziger Jahre legte eine Planergruppe Nordostschweiz nach eingehender, verdienstvoller Arbeit eine mit Bildern und Plänen ausgestattete Schrift vor, welche die Rhein- und Seeuferschutzplanung zum Ziel hatte. Sie sollte in engem Zusammenhang mit der Ortsplanung das Gelände am Rhein vor wilder Ueberbauung bewahren, den Fussgängern dem Wasser entlang möglichst durchgehende Wanderwege sichern und an geeigneten Orten Campingplätze mit den notwendigen Einrichtungen und geordnetem Betrieb schaffen. Auch solche Institutionen gehören, wenn man den Begriff Erholungsraum nicht allzu eng fassen will, zu einer Erholungslandschaft, sofern sie nicht irgendwelche Nebenverdienste witternde Leute mit störenden Bauten anziehen. Zu einem verbindlichen Rechtsinstrument konnte diese weitsichtige, von Idealismus getragene Planung

nicht werden, doch gingen von ihr wertvolle Impulse aus, die bei der Bau- und Zonenordnung verschiedener See- und Rheinufergemeinden Berücksichtigung fanden.

Zur Lösung der Zukunftsaufgaben ist die Kenntnis der vorhandenen Rechtsmittel unerlässlich. Sowohl auf schweizerischem wie auf deutschem Gebiet bestehen Schutzmassnahmen, die das Rheinufer vor störenden Eingriffen sichern wollen. In diesem Zusammenhang gedenkt man des segensreichen Bundesgesetzes, das die Oberaufsicht der Eidgenossenschaft über die Forstpolizei begründet und auf dem Verfassungsartikel 24 beruht. Der gesamte Waldbestand der Schweiz darf nicht verringert werden. Für jede Rodung in den Schutzwäldern — das sind 80 Prozent aller Forste — bedarf es der Bewilligung des Bundes und einer entsprechenden Aufforstung an anderer Stelle. Auch für die Stromlandschaft zwischen Stein am Rhein und Rüdlingen erweist sich diese harte Gesetzgebung als äusserst bedeutungsvoll, weil ausgedehnte Wälder unmittelbar ans Ufer herantreten. Sie ist die stärkste Position der Planung. Leider sind von einer Generation, deren Verantwortungsbewusstsein unter dem intensiveren Streben nach materiellem Gewinn gelitten hat, die Gewässer und die Gebiete ausserhalb der Wälder nicht mit derselben Kraft und Weitsicht geschützt worden.

Es fällt auf, dass im allgemeinen die deutschen Ufer am Untersee und Rhein weniger ungeordnet überbaut sind als die schweizerischen. Der Grund liegt darin, dass das badische Ortsstrassengesetz vom Jahre 1908 das Bauen in der freien Landschaft untersagt oder stark erschwert und dass das Naturschutzgesetz von

Echte Erholungsgebiete ohne lärmige Betriebsamkeit werden immer seltener.





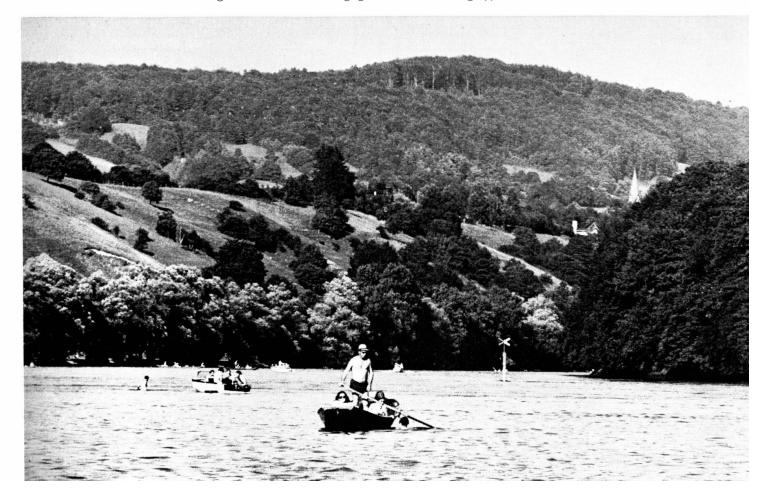
Ehrwürdige Baudenkmäler säumen den Rhein. Oben das Frauenkloster Paradies, unten der markante Gebäudekomplex der Bibermühle bei der Einmündung der Biber.



1935 die Grundlage zur Schaffung von Landschaftsschutzgebieten grossen Umfangs mit völligen Bauverboten legt. So stehen weite Teile des rechten Unterseeufers unter dieser Schutzordnung. In der Schweiz konnten bisher nur kleinere Reservate geschaffen werden, so das botanisch wertvolle Schutzgebiet Schaaren durch ein Abkommen zwischen dem Kanton Schaffhausen, den Wassersportverbänden und der Thurgauischen Naturschutzkommission vom 21. 12. 1921, die ornithologisch interessante Bucht «Petri» dank dem Verständnis der Georg Fischer AG, die Auenwaldung bei der Thurmündung, das Vogelreservat der ALA im Altlauf des Rheins bei Rüdlingen. Wer Einzelheiten erfahren will, sei auf die Publikation der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen «Rheinfahrt von Schaffhausen nach Stein am Rhein — Naturhistorische Notizen, Flugblatt Nr. 10, 1970» verwiesen.

Es wird heute oft so getan, als ob der Schutz und die Pflege eines Erholungsgebietes ganz neue Aufgaben darstellten und als ob Beeinträchtigungen nur schwer oder gar nicht verhindert werden könnten. Das ist nur zum Teil richtig. Fehlentwicklungen und schädigende Eingriffe beruhen oft auf der Nichtanwendung oder Nichtbeachtung von bestehenden Gesetzen, sei es aus Nachlässigkeit, sei es unter dem Druck starker Interessen, sei es, weil den Behörden die Fachorgane zur Durch-

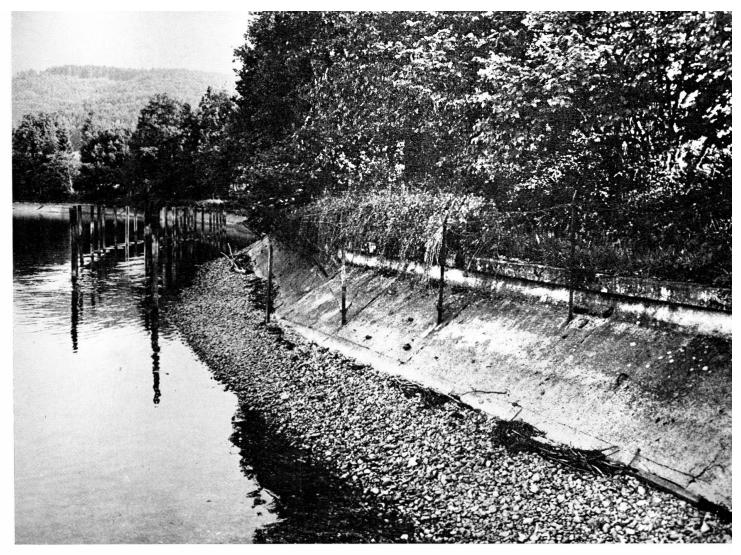
Die Bundesverfassung bestimmt, dass der schweizerische Waldbestand nicht verringert werden darf. Wald, der bis unmittelbar an die Ufer unserer Flüsse und Seen heranreicht, ist daher heute noch das einzig sichere Bollwerk gegen störende Eingriffe.



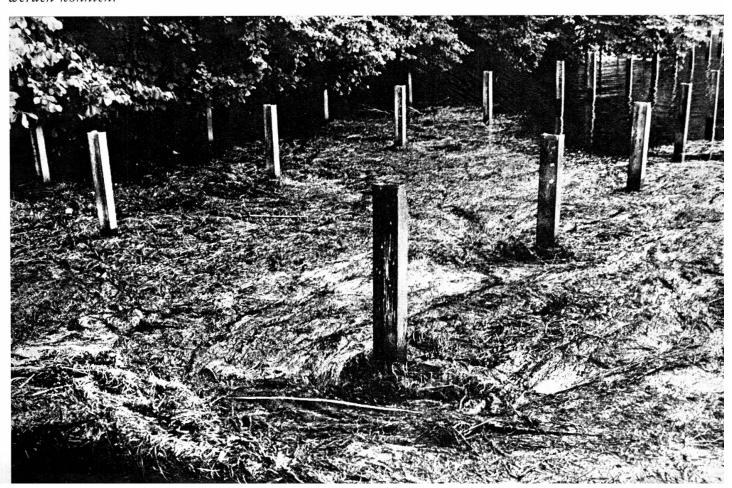
führung fehlen. Auch aus der Sicht der Erhaltung des weiträumigen Erholungsgebietes am Rhein muss das Postulat der Anstellung eines vollamtlichen Landschaftspflegers im Kanton Schaffhausen gestellt werden.

Allzu oft können wir beobachten, dass es Behörden unterlassen, auf dem Gebiet des Landschafts- oder Gewässerschutzes bestehende Bestimmungen mit der vom Gesetzgeber beabsichtigten Strenge anzuwenden. So bringt beispielsweise das seit dem 1. Januar 1967 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz neue, noch zu wenig ausgeschöpfte Möglichkeiten. Die Eidgenossenschaft hat in Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben die Pflicht der ungeschmälerten Erhaltung von Erholungslandschaften, wenn nicht andere Interessen von ebenfalls gesamtschweizerischer Tragweite diesem Ziel entgegenstehen. (Von einem übergeordneten Landesinteresse liesse sich hinsichtlich der Bunker am Rheinufer sprechen, die keine Zierde der Landschaft bilden und in deren Drahtverhau der Unrat hängen bleibt. Ob nicht in Friedenszeiten die Palisaden wenigstens aus dem Wasser entfernt werden könnten?) Bei Massnahmen zur Erhaltung von See- und Flussufern kann der Bund Beiträge gewähren, die im Maximum auf 50 Prozent gehen. Wenn alle Stricke reissen, darf er sogar schwere Bedrohungen eines Gebietes von nationaler Bedeutung, wie es der Naherholungsraum am Hochrhein darstellt, auf dem Wege von Expropriationen abwenden. Voraussetzung ist aber nach Bundesrecht immer, dass der Kanton mithilft und selber zum Rechten sieht. Dass inskünftig die wichtigsten Massnahmen kaum mehr ohne Eingriffe in bestehende Rechtsverhältnisse durchgeführt werden können, darüber sollte man sich im klaren sein. Wir können den Pelz auch im Rhein nicht waschen, ohne ihn nass zu machen.

Hatte man früher in verdienstvoller Weise einzelne besonders kostbare Zonen zu Naturreservaten gemacht, so muss heute die Erkenntnis durchdringen, dass eine Landschaft ihre Funktion als Erholungsraum nicht durch punktuelle Massnahmen bewahren kann. Auch unsere Rheinlandschaft muss Bestandteil einer Gesamtplanung sein, als Massnahme eines aufgeschlossenen und intelligenten Volkes zur Sicherung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse. Ein Schritt in diese Richtung ist getan durch die Aufnahme ins Bundesinventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, das der Schweizer Alpenclub, der Schweizerische Bund für Naturschutz und die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz in den Jahren 1959 bis 1967 erstellten und das hoffentlich bald die öffentliche Anerkennung durch den Bundesrat erhalten wird. Jedes der 106 Objekte enthält auf einem Inventarblatt die Gründe für seine Aufnahme, die Umschreibung seines Wertes, die Formen der heute sichtbaren Bedrohung sowie die bereits bestehenden und noch anzustrebenden Schutzmassnahmen. Die Bedeutung des Objektes 2.21 Untersee-Hochrhein wird treffend mit den Stichworten skizziert: «Grossartige und kulturgeschichtlich bedeutsame See- und



Zur bewussten Pflege der Rheinufer gehört auch die Beseitigung alter Betonmauern. Ob nicht in Friedenszeiten wenigstens die Bunkerpalisaden aus dem Wasser entfernt werden könnten?



Stromlandschaft von noch weitgehend ursprünglichem Gepräge. Ausgedehnte natürliche Ufer mit Verlandungsbeständen, wo sich die angestammte Fauna und Flora bis heute zu halten vermochte. Reiches Vogelleben. Fremdenverkehrsund Erholungszentrum von übernationaler Bedeutung, besonders für Industriegebiete der Nordschweiz und Baden-Württembergs. Durchgangs- und Ueberwinterungsgebiet von europäischer Bedeutung für nordische Wasservögel.» Als Bedrohung wird — keineswegs vollständig — angegeben: «Schiffbarmachung des Hochrheins, damit verbunden die Zerstörung der natürlichen Ufer durch Hafenund Industrieanlagen und dadurch verstärkte Bodenseeregulierung durch Bau eines Wehrs. Verschmutzung des Stromes, Ueberbauung der Ufer durch Weekendhäuser. Dezimierung der Wasservogelfauna durch die gemeinschaftliche deutschschweizerische Wasserjagd. Ungeregelter Bade- und Campingbetrieb, ungezügelter Motorbootverkehr.» Neuerdings ist das Schutzgebiet Schaaren, ein besonderes Kleinod innerhalb des KLN-Objektes, gefährdet durch den projektierten Bau der E 70. Ob die Strassenführung an dieser Stelle im «höheren Landesinteresse» liegt oder ob nicht eine für den Landschaftsschutz bessere Variante gewählt werden kann, wird noch zu prüfen sein.

Worin liegt die Bedeutung der Aufnahme ins eidgenössische KLN-Inventar? Im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz lautet Artikel 6: «Durch

Das Schutzgebiet Schaaren, ein besonderes Kleinod innerhalb des KLN-Objektes Hochrhein, ist durch die projektierte Strassenführung der E 70 gefährdet.



die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.» Kein Bundesorgan darf das Objekt antasten, ohne zuvor mindestens ein Gutachten der eidgenössischen Naturund Heimatschutzkommission eingeholt zu haben. Bei der Ausrichtung von Bundesbeiträgen soll das Inventar das massgebende Kriterium sein. Eine kritische Würdigung der Rechtslage zeigt, dass dieses Inventar rechtlich auf schwachen Beinen steht und dass ihm vorläufig eher eine moralische Bedeutung zukommt. Auch verpflichtet es vor allem nur die Bundesorgane selber, nicht aber die Kantone und Gemeinden. Wir müssen leider feststellen, dass es keine verlässliche Stütze gegen Eingriffe in die Erholungslandschaft am Rhein bildet. Von einem absoluten Schutz kann keine Rede sein, Grund genug für die Schaffhauser, in ihrer eigenen Wachsamkeit nicht zu erlahmen.

Nach Artikel 24 sexies der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz in erster Linie eine Sache der Kantone. Ihre Aufgabe ist es, die Bundesobjekte von nationaler Bedeutung durch die kantonale Gesetzgebung zu sichern und zu untermauern. Der Kanton Schaffhausen ist dieser Pflicht nachgekommen durch das neue Natur- und Heimatschutzgesetz, das auf den 1. Januar 1969 in Kraft getreten ist und das die Gemeinden dazu anhält, innert vier Jahren Inventare der Objekte von lokaler Bedeutung zu erstellen. Die Regierung hat Landschaften und Ortsbilder, deren Erhaltung im Interesse des ganzen Kantons liegt, in seine Obhut zu nehmen. Es ist wohl selbstverständlich, dass dazu neben dem Randen, dem Wangental und einigen anderen Gebieten von landschaftlich oder naturwissenschaftlich besonderem Wert auch der Naherholungsraum am Rhein gehört. Das kantonale Gesetz schreibt in Art. 8 vor, dass bauliche Massnahmen im Bereich der geschützten Objekte der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat unterstellt sind, der ausserdem «alle zum Schutze erforderlichen Verfügungen erlässt». Hier liegt die Basis zum Schmieden eines rechtlichen Instrumentariums vor, die nach dem Willen des wohl weit überwiegenden Teils des Schaffhauservolks rasch und voll ausgeschöpft werden sollte. Während die Grenzziehung bei anderen Objekten wie beim Randen keine grossen Schwierigkeiten bereitet, bringt die verbindliche Abgrenzung der Rheinlandschaft allerdings eine enorme Kleinarbeit, die der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission obliegt.

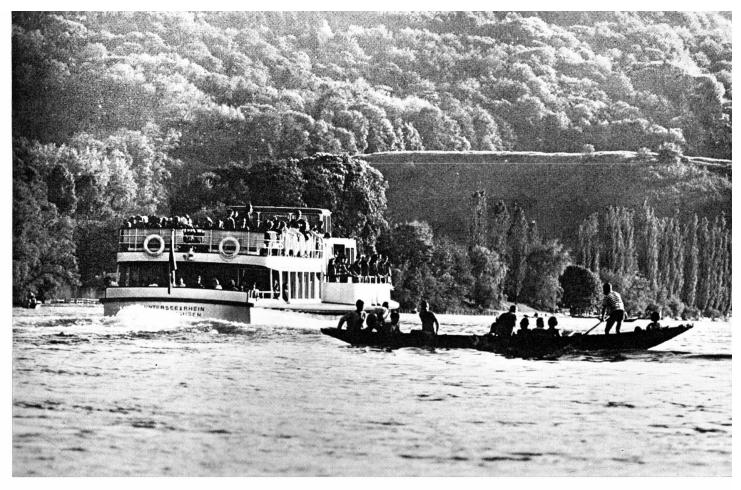
Weitschichtige Probleme werfen die Gefahren auf, die der Erholungslandschaft am Hochrhein drohen. Es kann nicht Aufgabe dieser Betrachtung sein, die Argumente aufzuzählen, die gegen die Hochrheinschiffahrt und den Bau eines Regulierwehrs bei Hemishofen sprechen. Sie sind durch zahlreiche Publikationen und durch die Diskussion in der Tagespresse bekannt. Immerhin sei mit Erleichterung festgestellt, dass der Plan einer Schiffbarmachung dieser Rheinstrecke bis zum Bodensee heute in weiten Kreisen als überholt gilt. Nachdem das Schweizervolk am 6. Juni 1971 dem Verfassungsartikel zum Schutze des Menschen und seiner natürlichen Umwelt mit überwältigender Mehrheit zugestimmt hat, dürften für den Ausgang der Auseinandersetzung weder verkehrspolitische noch finanzielle Ueberlegungen ausschlaggebend sein, sondern Aspekte des Umweltschutzes. In seiner Antwort im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat der Schaffhauser Regierungsrat die ablehnende Haltung neuerdings bekräftigt. Er kann sich auf die fast einhellige Meinung des Schaffhauservolkes und auf eine eindeutig negative Stellungnahme der Industrie stützen. Wörtlich heisst es im Schreiben an den Bundesrat: «Die Seen und Flüsse sind heute Hort der Entspannung und Erholung unserer Bevölkerung. Diese Erholungsfunktion ist unseres Erachtens heute schon wichtiger geworden, als es die wirtschaftliche Funktion der Wasserwege je werden kann.» Durch die Güterschiffahrt auf dem Hochrhein wollen die Befürworter die Industrie verbessern. Heute liegen in zunehmendem Masse die besten Standortfaktoren dort, wo sich der Mensch wohl fühlt. In den landschaftlichen und gesundheitlichen Werten, die Schaffhausen den Bewohnern durch möglichst unversehrte Erholungsräume auf dem Randen und am Rhein anbieten kann, sind Wohlfahrtsfaktoren von unschätzbarer Bedeutung enthalten.

Noch offen und ungeklärt bleibt die Bedrohung durch das Regulierwehr bei Hemishofen in seiner unglücklichen Verknüpfung mit der Brückenfrage im Raume von Stein am Rhein. Und neuerdings ist in der Nähe eine weitere Gefahr aufgetaucht in der Form eines geplanten Atomkraftwerkes bei Rheinklingen, wo die NOK im Jahre 1969 drei landwirtschaftliche Heimwesen im Ausmass von 17,6 Hektaren erworben hat. Die Verteidiger der Stromlandschaft finden immer wieder neue Kampffronten und kommen sich nachgerade vor wie Feuerwehrleute, wenn Pyromanen umgehen. Grosse Sorgen bereitet die Gewässerverschmutzung, die in den letzten Jahren sichtbare Fortschritte gemacht hat. Die Verunreinigung des Untersees und des Rheins stört die Bade- und Ruderfreuden wesentlich und beeinträchtigt die Stromlandschaft in ihrer Bedeutung als Erholungsraum. Sie beraubt die Edelfische wie Aeschen und Forellen, deren häufiges Vorkommen namentlich die Rheinstrecke zwischen Stein und Schaffhausen zu einem weitbekannten Fischereigewässer machte, ihres Biotops. Wer nur über die Erinnerung zweier Jahrzehnte verfügt, wird vergleichend mit seinen Erinnerungen feststellen, dass immer breitere Uferzonen mit Algen und dem flutenden Hahnenfuss bedeckt sind. Ihr Wachstum hat im heissen Sommer 1971, als die Wassertemperatur bis auf 25 Grad anstieg, geradezu besorgniserregende Ausmasse angenommen. Auch die früher unbekannte Wandermuschel Dreissena polyphema breitet sich mehr und mehr aus. Die ungereinigten Abwässer verschmutzen den Rhein so, dass seine natürliche Selbstreinigungskraft nicht mehr genügt. Durch den Bau eines Regulierwehrs bei Hemishofen würden diese Kräfte noch mehr reduziert.

Es darf gesagt werden, dass der Kanton Schaffhausen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes Erfreuliches geleistet hat und dass er in dieser Hinsicht zur schweizerischen Spitzengruppe gehört, seit im Jahre 1970 die Kläranlage Röti oberhalb des Rheinfalls in Betrieb genommen werden konnte. Im Bau befindet sich gegenwärtig die Kläranlage für Stein am Rhein und die umliegenden Gemeinden. Die Inbetriebnahme der schweizerisch-deutschen Gemeinschaftsanlage bei Ramsen, welche die Biber als Hauptverschmutzerin der Hochrheinstrecke oberhalb der Stadt Schaffhausen reinigen wird, bringt weitere Fortschritte. Es bedarf aber noch gewaltiger Anstrengungen, um für das Rheinwasser im Erholungsgebiet eine wirkliche Sanierung zu erreichen. Noch fehlen dem Bodensee und seinen Einzugsgebieten die dringend notwendigen Kläranlagen. Noch werden die Phosphate auf chemischem Weg in einer dritten Reinigungsstufe nicht ausgefällt, obwohl wir wissen, dass sie an der Ueberdüngung mit allen ihren schwerwiegenden Folgen die Hauptschuld tragen. Noch ist bei vielen Menschen das persönliche Verantwortungsgefühl dem Wasser gegenüber nicht vorhanden. Nicht jeder Schaffhauser, der über die sinkende Wasserqualität des Rheins und über die Badeverbote unterhalb des Rheinfalls schimpft, handelt selber einsichtig.

Wesentliches Merkmal eines jeden Erholungsgebietes ist die Ruhe, ist das Fehlen des lärmigen Verkehrs. Die Entwicklung der Verkehrstechnik und der





In bezug auf die Schiffbarmachung des Hochrheins sind sich Bevölkerung und Regierung des Kantons Schaffhausen einig: die Erholungsfunktion unserer Flüsse und Seen ist heute schon wichtiger, als es die wirtschaftliche Funktion der Wasserwege je werden könnte.

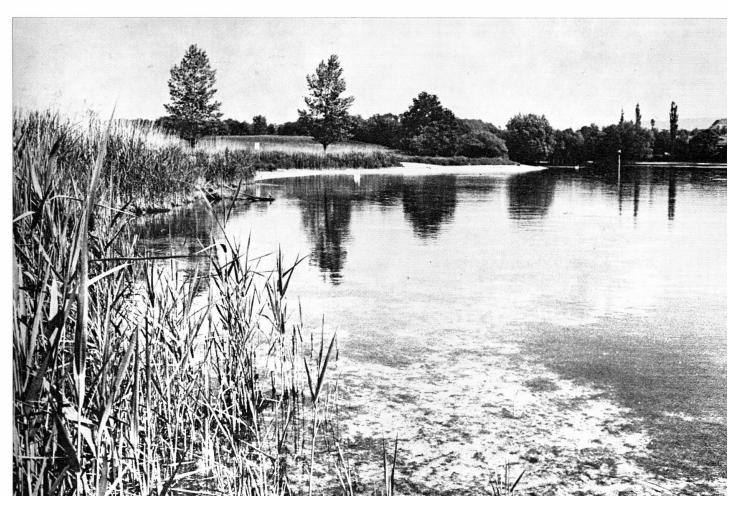


Stauwehr, Seewasserentnahmen, Atomkraftwerk — die Verteidiger der Stromlandschaft finden immer neue Kampffronten.

Unten: Uferlandschaft gegenüber von Rheinklingen.

Linke Seite: Der Rhein darf nicht zum Tummelplatz für Renommiersüchtige werden; auf dem Wasser hat der Mensch und nicht der Motor die Priorität.





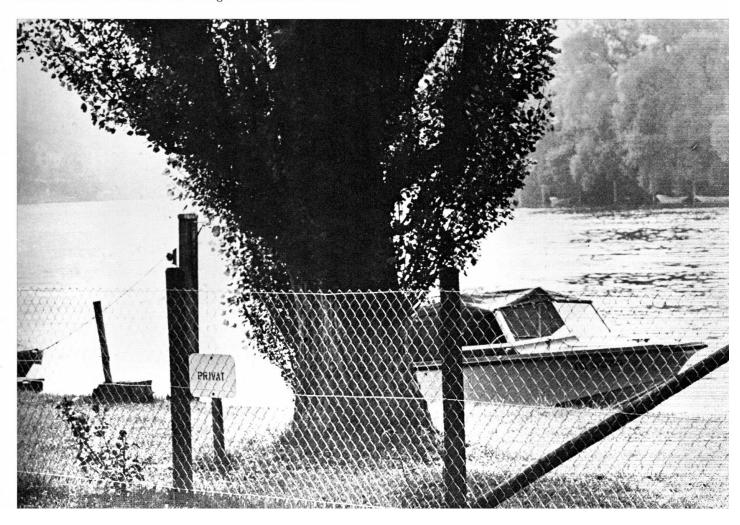
individuellen Verkehrsmittel vermag uns heute ein Mass von Erlebnissen zu schenken, wie es früher unbekannt war. Indessen gilt es, gerade im Bereich von Erholungsräumen die technischen Möglichkeiten vernünftig und massvoll zu gebrauchen. Auch in dieser Hinsicht hat sich die Situation auf dem Rhein zum Schlechten gewendet. Während der Sommermonate entfaltet sich auf der Stromstrecke oberhalb der Stadt Schaffhausen ein Bade- und Bootsbetrieb, wie er auf keinem anderen Fluss der Schweiz beobachtet werden kann. Die Zahl der Motorboote, früher während Jahrzehnten nur langsam angewachsen, ist als Folge der Hochkonjunktur in raschem Zunehmen begriffen. Durch ihren Lärm und Abgase, vor allem auch durch ihre Fahrweise vermindern sie den Erholungswert des Rheines und setzen das Wasser durch Verbrennungsrückstände und Oelverluste einer zusätzlichen Verschmutzung aus. Mag sich auch die Mehrzahl der Bootsfahrer vernünftig verhalten, so genügt doch das wilde Herumkurven einzelner, bei den Badenden und Schwimmenden ein Gefühl der Verunsicherung zu erzeugen. Der Rhein darf nicht zum Tummelplatz für Geschwindigkeitsfanatiker werden, die Raserei auf den Strassen nicht die Fortsetzung auf dem Fluss finden. Gewisse Leute brauchen das Motorboot offenbar nicht als willkommene Hilfe, um mühelos aus der Stadt in die Erholungslandschaft zu gelangen, sondern als Renommiermittel. Sie sind den Versuchungen der Technik nicht gewachsen.

Heute ist eine Ordnung des Wasserverkehrs auf allen schweizerischen Seen und Flüssen unumgänglich geworden. Artikel 24 der Bundesverfassung gibt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz über die Schiffahrt. Von dieser Befugnis hat er hinsichtlich der Kleinschiffahrt mit Motorbooten bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Es bestehen nur kantonale Bestimmungen, die uneinheitlich, verwirrend und ungenügend sind. Aus eigener Erfahrung am und auf dem Rhein habe ich den Bundesrat am 15. Dezember 1964 durch eine Motion im Ständerat aufgefordert, eine eidgenössische Regelung mit Geschwindigkeitsbeschränkungen, Vorschriften über die Zulassung von Motorbooten, gegen den Lärm und die Gewässerverschmutzung durch Oelrückstände ausarbeiten zu lassen. Durch Verhandlungen mit den Nachbarstaaten sollen Vereinbarungen über die Grenzgewässer getroffen werden. Heute liegt ein Gesetzesentwurf vor, der nach den Beratungen durch das eidgenössische Parlament bei normalem Ablauf im Jahre 1973 in Kraft treten könnte. Es geht nicht darum, den Motorbootsport zu verbieten, doch gerade in unseren Erholungsräumen drängt sich die Beschränkung der Freiheit einzelner im Interesse aller auf. Den Erholungssuchenden soll wieder ein «stilles Gelände» am See und am Rhein geschenkt werden.

Die Rheinufer bedürfen nicht allein des Schutzes, sondern auch der bewussten Pflege. Dazu gehören Reinigungsarbeiten und der Ersatz alter und baufälliger Betonmauern durch umweltschutzgemässe Mittel, denn ein natürlicher Strand wirkt ansprechender. Wer längere Zeit am Rhein wohnt, beobachtet den allmäh-



Einfriedungen zwischen Langwiesen und Paradies. Auch wer mit Ueberzeugung auf dem Boden des Privatbesitzes steht, wird sich sagen müssen, dass die Verbotstafeln an unseren Flüssen und Seen nicht von ewiger Dauer sein können.



lichen Rückgang der Schilffelder, die den Fischen und der Vogelwelt als Laichund Brutplätze Unterschlupf bieten und für die Selbstreinigung des Wassers von
grosser Bedeutung sind. Das Befahren der Ufergürtel mit Motorbooten ohne
genügenden Abstand gibt dieser Entwicklung Auftrieb. Die Schilfrohre brechen
ab, während sie sich bei mässigem Wellenschlag oder unter dem Wind biegen.
Gegen diese schädliche Entwicklung besteht heute schon eine Handhabe, denn
Artikel 21 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes bestimmt: «Die
Ufervegetation (wie Schilf-und Binsenbestände usw.) der öffentlichen Gewässer
darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.» Warum unterlassen es die Behörden, diese klare Bestimmung
überall mit aller Energie durchzusetzen?

Dem gesteigerten Erholungsbedürfnis können die Gewässer nur dienen, wenn sie der Oeffentlichkeit zugänglich sind. Wohl eine der wichtigsten Voraussetzungen für die an Flüssen und Seen gelegenen Erholungsgebiete ist der freie Zutritt zum Ufer. Die Fehlentwicklung der letzten Jahrzehnte hat dazu geführt, dass für die Allgemeinheit der Zugang zu weiten Uferpartien unseres Landes verunmöglicht worden ist. Auf einigen hundert Metern drängen sich an heissen Sommertagen Tausende von Erholungssuchenden, dann kommen vielleicht zwei oder drei Kilometer, fest eingezäunt, fast menschenleer, mit Verbotstafeln «Privat. Zutritt verboten!» Mit der Bevölkerungsvermehrung und der Motorisierung ist auch die Stromlandschaft zwischen Stein am Rhein und Rüdlingen neu entdeckt worden. Die Ufer werden nicht nur von der einheimischen Bevölkerung, sondern auch von immer zahlreicheren ausländischen Gästen besucht. Es besteht die Gefahr, dass

Der Allgemeinheit ist der Zugang zu weiten Uferpartien unseres Landes verunmöglicht.

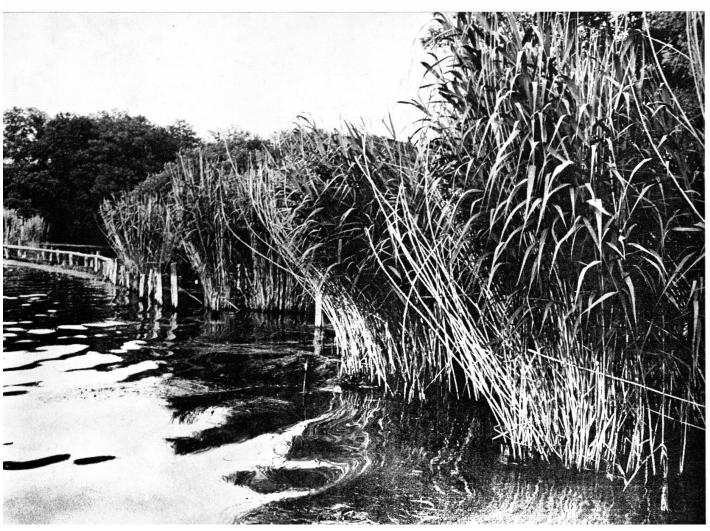


sich an allen noch freien Plätzen Weekendhäuschen ansiedeln. Am Untersee schneiden umzäunte Privatgrundstücke weite Stücke aus der freien Landschaft heraus, am Rhein blieben ausgedehnte Strecken unverbaut, doch entstanden noch in jüngster Zeit zwischen Langwiesen und Paradies Einfriedungen auf Uferparzellen, die nicht mehr von jedermann betreten werden dürfen.

So verständlich es ist, dass sich der Einzelne einen Privatbesitz wünscht, der ihm und seiner Familie Erholung in der freien Natur bietet, so stellt sich doch die Frage, wohin es führen würde, wenn sich im Zeichen des wachsenden Wohlstands Tausende Wochenendhäuser und Zweitwohnungen in jenen Landschaften errichten wollten, die wir zukünftigen Generationen als Erholungsräume sichern müssen. Es gibt Staaten, wo längst schon Bestimmungen bestehen, dass Uferpartien nicht oder nur in bestimmten Abständen vom Wasser überbaut werden dürfen. Die bayrische Regierung hat den Verfassungsauftrag erhalten, der Allgemeinheit den Zutritt zu den Seen freizuhalten und durch Ankäufe von Ufergrundstücken und Aufschüttungen wieder zu öffnen. Auch in der Schweiz ist es dringend nötig, dass die Ueberbauung abgestoppt und dass Korrekturen getroffen werden. Um die Ufergebiete dem Erholungsinteresse zu erhalten, muss ihre soziale Funktion allen anderen Nutzungswünschen vorangestellt werden. Neue Industrieanlagen dürfen grundsätzlich nicht mehr an öffentliche Gewässer gebaut, schon bestehende sollten im Laufe der Zeit entfernt werden. Dies gilt im Erholungsraum zwischen Schaffhausen und Stein am Rhein beispielsweise für die überaus hässliche Fabrik unterhalb Diessenhofen.

Ein Hindernis für den wirksamen Ufer- und Landschaftsschutz in diesem Sinne bildet die verfassungsmässige Eigentumsgarantie, die an sich keineswegs angefochten werden soll. Auch wer mit Ueberzeugung auf dem Boden des Privatbesitzes steht, wird sich aber sagen müssen, dass Verbotstafeln, wie wir ihnen heute auf Schritt und Tritt an den Ufern unserer Seen und Flüsse begegnen, nicht von ewiger Dauer sein können. Es wird eine Zeit kommen, die solchen Besitz als feudale Vorrechte betrachtet. In der Schweiz kennen wir bis heute Enteignungen aus sozialhygienischen Gründen für die Schaffung und Erhaltung umfassender Erholungsräume, wie sie die Landschaft am Hochrhein darstellt, nicht. Hier klafft im Rechtsinstrumentarium eine Lücke. Zu diesem Zweck sollte den Gemeinden und dem Kanton ein Enteignungsrecht zustehen. Die Kantonsregierungen sollten Grundstücke, die für regionale oder kantonale Erholungsgebiete benötigt werden, mit einem Bauverbot oder einer dauernden Eigentumsbeschränkung belasten können. Der beste Schutz der Ufergelände ist ihr Erwerb durch die Oeffentlichkeit. Bund, Kantone und Gemeinden müssen inskünftig zusammenwirken, um Uferparzellen systematisch aufzukaufen. Wo in absehbarer Zukunft mit der Ueberbauung gerechnet werden könnte, bedeutet ein Bauverbot einen enteignungsähnlichen Eingriff ins Grundeigentum, der nur gegen volle Entschädigung erfolgen





darf. Da die Kosten ins Ungemessene steigen und die Kantone und Gemeinden kaum über die genügenden Finanzmittel verfügen, ist der Vorschlag zur Aeufnung eines Fonds mit Hilfe des Bundes gemacht worden. Wer als Realist für den Schutz des Schaffhauser Randens und der Rheinlandschaft eintritt, wird ein solches Projekt unterstützen. Das kommende Bundesgesetz über die Raumplanung sieht in den Richtplänen die Schaffung grösserer zusammenhängender Grünflächen und Erholungsräume vor und wird die ungenügenden Rechtsgrundlagen ergänzen. Bis zu seinem Inkrafttreten ist es aber dringend nötig, dass die Uferkantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln schützend, erhaltend und planend eingreifen, um das KLN-Objekt Untersee-Hochrhein als eines der kostbarsten und zugleich wertbeständigsten Erbgüter, das wir unseren Nachkommen hinterlassen können, vor der anstürmenden «Tüchtigkeit» unserer Zeit zu bewahren.

Wir leben in einem entscheidenden Augenblick. Wir kennen die Gefahren, die dem Rhein und seiner Landschaft drohen, und sind daran, die Heilmittel zu entwickeln, die ihn retten und kurieren sollen. Kommen sie früh genug? Sind sie wirksam genug? Zu den nötigen Massnahmen gehört ein in seinen rechtlichen Grundlagen verstärkter und in der Durchführung tatkräftigerer Natur- und Landschaftsschutz. Eine hohe Verantwortung liegt heute beim Gesetzgeber und bei den Behörden, die das Recht vom Papier in die Wirklichkeit umzusetzen haben. Doch vergessen wir eines nicht: der Schwerpunkt liegt nicht im Rechtlichen. Es genügt nicht, dass wir ein klares Bild von den rechtlich und sachlich möglichen Lösungen zu gewinnen suchen. Wenn auch eines Tages alle gesetzlichen Grundlagen bestehen, so ist das Ziel noch nicht erreicht. Allzu leicht wird heute angenommen, der Schutz der Gewässer und der Erholungslandschaften lasse sich durch Paragraphen und Verbote herbeiführen. Verbote sind oft nicht nur unzulängliche und kostspielige, sondern auch schwierig handzuhabende Instrumente. Solange allein die Gesetze, der Staat und seine Organe, verantwortlich gemacht werden, wird es schwierig sein, die Stromlandschaft am Hochrhein in ihrer Funktion als Erholungsraum zu sichern. Es muss möglich werden, dass die Menschen aus eigener Einsicht und aus eigenem Interesse ihre Schönheit und Unberührtheit respektieren. Notwendig ist ein Erziehungsprozess, die Erziehung zu einer neuen Denkweise und Verantwortung, die gelernt und beherrscht werden muss wie das kleine Einmaleins. Weit mehr als auf Gesetzesartikel kommt es auf die Liebe zur Natur und auf die Ehrfurcht an, auf den Willen, den Versuchungen des technischen Zeitalters nicht zu erliegen.

Die geschützte Bucht Petri, eine Heimstätte unzähliger Wasservögel. Heute muss die Erkenntnis durchdringen, dass der Schutz einzelner Objekte allein nicht genügt, um einer Landschaft die gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse zu sichern.

